



Studien zur ganztägigen Bildung

Mirjana Zipperle

# Jugendhilfeentwicklung und Ganztagschule

Empirische Ergebnisse zu  
Herausforderungen und Chancen

**BELTZ** JUVENTA

Leseprobe aus: Zipperle, Jugendhilfeentwicklung und Ganztagschule, ISBN 978-3-7799-2162-2

© 2015 Beltz Verlag, Weinheim Basel

<http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-2162-2>

## Kapitel 2

# Vier Perspektiven auf die Kinder- und Jugendhilfe

## Positionsbestimmungen zur gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung im wissenschaftlichen Diskurs

Wenn man danach fragt, welche Konsequenzen der Ausbau von Ganztagschulen für die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hat, gilt es zunächst zu klären, welche fachlichen Kriterien die Kinder- und Jugendhilfe prägen, was unter ihr verstanden wird und welchen Anspruch in Disziplin und Profession an sie erheben.<sup>1</sup>

In der Diskussion um die Aufgaben und Funktion der Kinder- und Jugendhilfe scheint die doppelte Ausrichtung sowohl als kompensatorische Intervention als auch dienstleistungsorientierte Infrastruktur eine maßgebliche Orientierungsfigur darzustellen. Im Folgenden werden anhand dieser Orientierungsfigur vier Perspektiven einer gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung analysiert, wobei deutlich wird – soviel sei vorweggenommen –, dass sich die doppelte Verortung nicht auflösen lässt, sondern die Doppeltheit mit je unterschiedlicher Priorisierung konstitutives Merkmal für die Gestalt der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Ziel des folgenden Kapitels ist es, eine grundlegende Bestandsaufnahme unterschiedlicher Perspektiven zur gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe, die im Verlauf der Arbeit als Folie für die Bewertung der aktuellen Jugendhilfeentwicklung im Kontext von GTS genutzt werden kann. Eine systematische Analyse der verschiedenen Diskurslinien ist bisher kaum Gegenstand der gängigen Darstellung der Kinder- und Jugendhilfe bspw. in Lehrbüchern. Für diese Erkenntnis wurden die zentralen Diskursbeiträge hinsichtlich historischer Linien, rechtlicher Bestimmung, pädagogischer Grundlegungen und sozialstaatlicher Rahmung sortiert und

---

1 Dabei ist zu beachten, dass von den im Diskurs entwickelten Aufgabenzuweisungen und Fachlichkeitsansprüchen an die Kinder- und Jugendhilfe nicht auf den realisierten Stand der Kinder- und Jugendhilfepraxis geschlossen werden darf. Wie die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe realisiert wird, ist empirisch zu beantworten.

analysiert und daraus vier Perspektiven auf die Kinder- und Jugendhilfe abgeleitet. Das Kapitel beachtet damit zum einen die groben Linien der Entwicklungsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe, zum anderen richtet sich der Blick von der allgemeinen Verortung im Kontext des wohlfahrtsstaatlichen Gesamtarrangements auf spezifische Fragen der Gegenstandsbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe. Folgende vier Perspektiven stehen im Zentrum dieses Kapitels: (1) die grundsätzliche Verortung der Kinder- und Jugendhilfe im Wohlfahrtsstaat, (2) die Analyse des Normalisierungsdiskurses zur Kinder- und Jugendhilfe, (3) die Betrachtung der fachlichen Grundlegungen, insbesondere vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, und (4) der Blick auf neuere Entwicklungstendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext eines sich wandelnden Wohlfahrtsstaats.

Vorab ist zu betonen, dass die zentralen Debatten zu einer gesellschaftlichen Aufgabenzuschreibung häufig nicht spezifisch für die Kinder- und Jugendhilfe geführt werden, sondern im Horizont der allgemeinen Frage nach der gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit verortet werden (vgl. Cleprien 2004). Diese Verbindung scheint in zweifacher Weise legitim und notwendig: Erstens, die Kinder- und Jugendhilfe gilt als das zentrale Arbeitsfeld innerhalb der Sozialen Arbeit, und zwar nicht nur aufgrund der umfangreichen personellen und finanziellen Ausstattung (vgl. Seelmeyer 2008, S. 32), sondern auch weil „die fachlichen Debatten [...] der Kinder- und Jugendhilfe] in herausragender Weise den gesamten fachlichen Diskurs innerhalb der Sozialen Arbeit [prägen]“ (Seelmeyer 2008, S. 32). Zweitens gibt es trotz der zentralen Stellung keine genuine Theorie der Kinder- und Jugendhilfe, die zur Klärung der Gestalt und gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden könnte<sup>2</sup>, sondern die grundlegenden Klärungen sind in die theoretischen Diskurse einer gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit eingebettet.

---

2 Bei der Recherche zu einer Theorie der Kinder- und Jugendhilfe ließen sich nur wenige Ansätze zu einer explizit auf die Kinder- und Jugendhilfe bezogenen Theorie finden. Schefold veröffentlichte 1993 einen Artikel „Ansätze zu einer Theorie der Jugendhilfe“, Winkler 2001 in Bezug auf die Erzieherischen Hilfen einen Artikel „Auf dem Weg zu einer Theorie der Erziehungshilfen“. Die Bezugnahme auf die Sozialpädagogik zur Bestimmung von Kinder- und Jugendhilfe soll hier an zwei Beispielen gezeigt werden: Für Mollenhauer war in seiner Einführung in die Sozialpädagogik die „Sozialpädagogik die Theorie der Jugendhilfe“ (1968, S. 12; vgl. ebenso Mollenhauer 1996). Auch aktueller untertitelt bspw. Bock (2008), ihren Beitrag „Kinder- und Jugendhilfe“ mit „Sozialpädagogische Perspektiven einer kritisch-reflexiven Erziehungswissenschaft unter den institutionellen Bedingungen von Erziehung und Bildung“ und verdeutlicht damit die Verbindung zwischen Jugendhilfe und Sozialpädagogik.

## 2.1 Perspektive 1: Kinder- und Jugendhilfe und ihre Verortung im Wohlfahrtsstaat

Die erste Perspektive betrachtet die gesellschaftliche Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer wohlfahrtsstaatlichen Verortung. Diese ist keinesfalls einmalig festgelegt, sondern eingebettet in den historischen Entwicklungsprozess des Wohlfahrtsstaates. Beispielhaft kann dies an den Veränderungen und Neujustierungen durch die zeitgleiche Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)<sup>3</sup> und der Wiedervereinigung gezeigt werden (vgl. BMFSFJ 1994). Die Entwicklung und Verortung der Kinder- und Jugendhilfe hängt grundsätzlich mit den jeweiligen gesellschaftlichen Transformationsprozessen zusammen, vor deren Hintergrund die Position der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialstaat immer wieder präzisiert wird. Diese dynamische Entwicklung nicht vergessen werden im Folgenden dennoch zunächst grundlegende Merkmale der Verortung der Kinder- und Jugendhilfe im Wohlfahrtsstaat betrachtet, um neuere Dynamisierungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext derzeitiger wohlfahrtsstaatlicher Transformationsprozesse in Kap. 2.4 genauer in den Blick zu nehmen.

Die soziale Absicherung im deutschen Wohlfahrtsstaat als tendenziell konservativem Wohlfahrtsregime (vgl. Esping-Andersen 1990) basiert grundlegend auf zwei Säulen: Die erste Säule fußt „auf den Prinzipien einer an lebenslanger Erwerbsarbeit orientierten Sozialversicherung, dem ‚male-breadwinner‘-Modell der familialen Arbeitsteilung und der subsidiären Rolle des Staates gegenüber der Familie“ (Prein/van Santen 2012, S. 69). Damit ist die soziale Absicherung primär gekoppelt an „Normalarbeitsverhältnis und Normalfamilie, die mit politischen Mitteln stabilisiert werden“ (Schmid 2011, S. 1751)<sup>4</sup>. Für diejenigen, die erwerbstätig sein können oder Teil eines klassischen Familienarrangements sind, regelt das soziale Sicherungssystem im Falle einer phasenweise oder dauerhaften Nichterwerbstätigkeit eine Grundabsicherung überwiegend durch Sozialversicherungsleistungen. Für all diejenigen, die aufgrund fehlender Leistungsberechtigung nicht auf diese Sicherungssysteme oder private Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen können, gibt es als zweite Säule des Wohlfahrtsstaats das Feld der kompensatorischen Leistungen der Fürsorge (vgl. Olk 2008, S. 883 f.). Das darin angelegte

- 
- 3 Das KJHG ist Teil des Sozialgesetzbuches und dort als SGBVIII eingegliedert. Im Folgenden wird dennoch die Bezeichnung KJHG verwendet.
  - 4 Mit dem Verweis auf veränderte Infrastrukturausgestaltung, insbesondere im Bereich der frühkindlichen Bildung und dem Ende des Versorgungsstaates beispielsweise der Reformen in der Arbeitsmarktpolitik, machen Prein und van Santen (2012) darauf aufmerksam, dass aktuell der deutsche Wohlfahrtsstaat nur noch bedingt als Prototyp eines konservativen Wohlfahrtsstaatsregimes angesehen werden kann.

Prinzip der Nachrangigkeit ist grundlegend für den deutschen Wohlfahrtsstaat. „Gemäß der eher zurückhaltend formulierten Definition staatlicher Kompetenz baut der Sozialstaat auf eine Integration anderer gesellschaftlicher Kräfte nach dem Prinzip der sozialen Selbstverwaltung. Kernstücke staatlichen Handelns im Verhältnis zu Individuen und Organisationen sind dabei das die Nachrangigkeit betonende Prinzip der grundsätzlichen Selbstverantwortung gegenüber dem Einzelnen und das Subsidiaritätsprinzip im Umgang mit den zu höherer Problemlösungsfähigkeit neigenden adressatennahen Instanzen. Daraus resultiert für den Staat [...] eine Verpflichtung zum Tätigwerden auf partnerschaftlicher Basis, wenn die nicht-staatlichen Akteure als die kleineren gesellschaftlichen Einheiten ihre Aufgaben infolge begrenzter Ressourcen nicht erfüllen können“ (Fischer 2005, S. 36).

Die Kinder- und Jugendhilfe lässt sich in dieser Logik der zwei Säulen des deutschen Wohlfahrtsstaats nicht eindeutig verorten. Sie ist weder Sozialversicherung noch ausschließlich kompensatorisches Auffangbecken. Sie hat zwar in einigen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, wie bspw. im Bereich der Hilfen zur Erziehung, überwiegend den Auftrag der Kompensation, gestaltet jedoch v.a. im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendarbeit auch Infrastrukturangebote zur Bildung, Erziehung und Betreuung, die allen jungen Menschen und deren Eltern prinzipiell offenstehen. Diese Infrastrukturangebote scheinen in der öffentlichen Wahrnehmung häufig weniger mit der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung gebracht zu werden als die kompensatorischen Aufgaben.

In Bezug auf die sozialstaatliche Zuständigkeitshierarchie gilt grundsätzlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe sowohl gegenüber nicht-staatlichen Akteuren – insbesondere der Familie – als auch gegenüber sozialen Sicherungssystemen nachrangig ist (vgl. § 10 KJHG). Das heißt erst wenn die Integration von jungen Menschen in das Regelsystem durch die von Fischer (2005) beschriebene „Selbstverantwortung“ nicht gelingt bzw. Exklusion droht, wird Kinder- und Jugendhilfe zuständig (vgl. Meysen 2011, S. 151 f.). Diese mit dem Begriff „Ausfallbürge“ beschriebene Aufgabenzuweisung gilt für den Bereich der Familie ebenso wie in Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt oder seit Neuerem vermehrt in Bezug auf Schule. Eine Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule wird häufig dann eingefordert, wenn Schule die Integration junger Menschen in das Bildungssystem und damit einen erfolgreichen Schulabschluss nicht alleine herstellen kann. In Folge dessen soll die Integrationsleistung durch die beiden öffentlich verantworteten System Jugendhilfe und Schule erbracht werden (vgl. Kap. 4).

Aus dieser Perspektive ist die gesellschaftliche Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe – trotz ihres doppelten Auftrags durch ihre Stellung im deutschen Wohlfahrtsstaatsystem – eine deutlich kompensatorische. Durch den Grundsatz der Nachrangigkeit ist sie insbesondere für diejenigen

jungen Menschen und deren Eltern zuständig, die zur Integration in die Gesellschaft Unterstützung benötigen. Nur im Bereich der Kindertageseinrichtung ist die Kinder- und Jugendhilfe mit der Ausgestaltung eines gesetzlich festgeschriebenen Regelangebots beauftragt.

Aufgrund der sozialpolitischen Entwicklungen seit den 1970er-Jahren, in denen „zunehmend erkannt [wurde], dass eine Verbesserung von Lebenslagen und Lebensqualität [...] immer stärker vom Zugang zu Realtransfers [statt Geldtransfers] wie sozialen Infrastrukturangeboten [...] und Dienstleistungsangeboten abhängt“ (Olk 2008, S. 885), wird diese kompensatorische Auslegung der gesellschaftlichen Aufgabenzuweisung (bis heute) kontrovers und v.a. durch den Ausbau vielfacher Infrastrukturangebote für die Begleitung des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen neu diskutiert. Die Begründungen für eine breitere Aufgabenzuweisung werden in den folgenden beiden Perspektiven (Kap. 2.2 und 2.3.) dargelegt.

## 2.2 Perspektive 2: Zum Normalisierungsdiskurs in der Sozialen Arbeit

Es war Thiersch (1992), der die gesellschaftliche Relevanz Sozialer Arbeit über eine kompensatorische Funktion hinaus mit dem Begriff „sozialpädagogisches Jahrhundert“ pointierte sowie Lüders und Winkler (1992), die die Entwicklungsgeschichte mit „Normalisierung Sozialer Arbeit“ beschrieben. Normalisierung in diesem Verständnis stellt nicht nur eine Erweiterung der kompensatorischen Funktion der Kinder- und Jugendhilfe dar, sondern die Vertreter stellen dem Negativbild einer durch mangelnde Autonomie, geringem beruflichen Status und disziplinären Schwierigkeiten geprägten Sozialen Arbeit eine umfassendere Aufgabenzuweisung entgegen (vgl. Seelmeyer 2008, S. 20 f.). Sozialpädagogik habe, so Thiersch, „eine tragfähige und differenzierte Struktur gefunden; sie ist selbstverständlicher und akzeptierter Bestandteil in der Infrastruktur sozialer und pädagogischer Dienstleistungen geworden“ (1992, S. 10). Die Bezeichnung des sozialpädagogischen Jahrhunderts hat Rauschenbach (1999) aktualisiert und begründet damit die gesellschaftliche Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe bis heute (vgl. Rauschenbach 2009). Vor allem die Entwicklung einer „Ausbreitung und Ausweitung von einer Hilfe für randständige Bevölkerungsgruppen zum Regelangebot der Unterstützung und Flankierung von Sozialisation und Aufwachsen“ (Galuske 2002, 12 f.) sei Ausdruck für die Normalisierung Sozialer Arbeit<sup>5</sup>.

---

5 Vgl. hierzu die umfassenden Überlegungen von Seelmeyer (2008), der mit Verweis auf die Theoriegeschichte und hier insbesondere mit Bezug auf Natrop und Bäumer

Der Bedeutungszuwachs im Sinne einer Normalisierung Sozialer Arbeit zeige sich in (vgl. Galuske 2002, S. 12 ff.; Lüders/Winkler 1992)

- einer rechtlichen Entwicklung, die für einen fachlichen Paradigmenwechsel von einem Eingriffsgesetz hin zu einem modernen Leistungsgesetz steht (vgl. Münder 2011d, Wiesner 2000),
- einer Verlagerung der Zielgruppen von der Fürsorge für Marginalisierte zu einem Leistungsangebot für alle, insbesondere durch ansteigend nachgefragte Regelangebote (vgl. Thiersch 1992; Barabas u. a. 1977, S. 496 ff.),
- einer zunehmenden Institutionalisierung und gleichzeitigen Differenzierung bzw. Spezialisierung,
- einer Verberuflichung, Professionalisierung und Akademisierung der Beschäftigten sowie eines enormen Anstiegs der Beschäftigtenzahlen bis heute (vgl. Rauschenbach 1999, Merten 1999, Rauschenbach 2008; Dewe/Otto 2011),<sup>6</sup>
- einer gesteigerten disziplinierten Selbstreflexivität durch Ausdehnung der Forschung und Theoriebildung (vgl. Rauschenbach/Thole 1998; Füssenhäuser/Thiersch 2011).

Deutlich kritischer kommentiert Winkler die Bedeutung Sozialer Arbeit in unserer Gesellschaft. Sie sei „eine Normalbedingung der Gesellschaft der Moderne geworden, mit der diese rechnet, ohne viel auf sie zu geben“ (1995, S. 178)<sup>7</sup>.

Der Normalisierungsdiskurs bezieht sich auf die Frage nach dem Selbstbild und der Bedeutung Sozialer Arbeit (vgl. Seelmeyer 2008, S. 17 f.), betrachtet die Wahrnehmung der Sozialen Arbeit in der Öffentlichkeit (vgl. Struck/Thiersch 2009) und beinhaltet eine kritische Reflexion dessen, welche Aufgaben einer *normalisierten* Sozialen Arbeit in unserer Gesellschaft zugesprochen werden.

An dieser Stelle sei nochmals spezifisch nach der gesellschaftlichen Bedeutung und Aufgabenzuweisung der Kinder- und Jugendhilfe gefragt. Diese wird parallel bzw. in Fortführung der oben eingeführten Normalisierungsthese als stark verändert hervorgehoben: „Jugendhilfe hat in den letzten 50, 60 Jahren eine ungeheure Geschichte des Aufstiegs und der Konsolidierung in der Öffentlichkeit hinter sich“ (Struck/Thiersch 2009, S. 77). Sie hat „im allgemeinen Prozess der zunehmenden Vergesellschaftung von Hilfs- und

---

darauf aufmerksam macht, dass die Argumente für eine Normalisierung nicht neu sind (vgl. S. 23).

6 Bezüglich der Zunahme der Beschäftigungszahlen siehe Fußnote 8.

7 Vgl. hierzu auch Thiersch (1992, S. 9) der auf die Kluft zwischen akzeptierter Infrastruktur und der mangelnden Anerkennung und insbesondere Finanzausstattung hinweist.

Erziehungsproblemen ihren selbstverständlichen Ort innerhalb der modernen Gesellschaft gefunden“ (Struck/Thiersch 2009, S. 77). Folgt man Rauschenbachs aktueller bzw. aktualisierter Position, dann kann die gesellschaftliche Relevanz der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der enormen Wachstumsrate der volkswirtschaftlich relevanten Größen Ausgabenvolumen und Beschäftigtenzahl sowie Leistungsausweitung nachgewiesen werden. So haben sich nicht nur die Ausgaben zwischen 1992 und 2010 von 14,3 Milliarden auf 28,9 Milliarden Euro verdoppelt (vgl. Rauschenbach u. a. 2011, S. 50; Schilling 2012, S. 5), sondern auch die Anzahl der Beschäftigten hat sich zwischen 1990 (536.969) und 2010/2011 (mehr als 730.000) um rund 36 % erhöht (vgl. Rauschenbach u. a. 2011, S. 48; Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012, S. 1). Die Kinder- und Jugendhilfe habe damit im Vergleich bspw. zur Beschäftigtenzahl in allgemeinbildenden Schulen (2010/2011 gab es in Deutschland rund 764.000 LehrerInnen) einen zwar nicht gleichen, doch aber eine ähnliche Beschäftigtenanzahl erreicht (vgl. Rauschenbach 2010a; Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012).<sup>8</sup> In kaum einem Feld des Bildungssystem sind die Ausgaben so stark gestiegen wie im Feld der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Rauschenbach u. a. 2011, S. 51). Auch die Zahl der Plätze und Angebote hat sich seit der Einführung des KJHG vervielfacht, insbesondere durch den Rechtsanspruch im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Ausdifferenzierung der Hilfen zur Erziehung und zuletzt durch das vermehrte Tätigwerden und Bereitstellen von Angeboten im Bereich des Kinderschutzes (vgl. Rauschenbach u. a. 2011, S. 51 ff.; Rauschenbach 2010a, S. 27 ff.). Rauschenbach u. a. kommen deshalb wie Lüders und Winkler (1992) hinsichtlich der Verankerung der Sozialen Arbeit in unserer Gesellschaft erneut zum Schluss, dass die Kinder- und Jugendhilfe „ihr Nischendasein im Schatten der Schule hinter sich gelassen hat, dass sie zu einer eigenen ‚Branche‘ geworden ist, mit eigenen Ausbildungsstrukturen, einem eigenen gesetzlichen Rahmen, mit eigenen institutionellen Strukturen und einem eigenen wissenschaftlichen Referenzsystem“ (Rauschenbach u. a. 2011, S. 49).

---

8 Aus zwei Gründen bedarf diese Aussage einer genaueren Betrachtung: Erstens, vergleicht man die in der Schule tätigen Lehrkräfte mit dem Personal der Kinder- und Jugendhilfe, so muss man eigentlich die Zahl der rein pädagogisch Beschäftigten (sprich ohne Hauswirtschaft und Technik) als Bezugsgröße auswählen. Im Jahr 2010/2011 waren dies knapp 640.000 (vgl. Fuchs-Rechlin/Rauschenbach 2012, S. 2), also über 100.000 Personen weniger als im Schulsektor. Zweitens, Rauschenbach (2010a) weist selbst darauf hin, dass der Anstieg der Zahl der Beschäftigten nicht mit einem Anstieg der Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) einherging, sondern vielfach über eine Verringerung der Vollzeitstellen realisiert wurde und damit von einer Erosion des sozialpädagogischen Normalarbeitsverhältnisses gesprochen werden muss.



Der Normalisierungsdiskurs vertritt eine Perspektive auf die gesellschaftliche Aufgabenzuweisung an die Kinder- und Jugendhilfe, die die im vorangegangenen Kapitel dargestellte eher kompensatorische Perspektive erweitert. Soziale Arbeit habe, wie Lüders und Winkler es formulieren, „Züge der Regelhaftigkeit [gewonnen], die weniger auf die Hilfeleistung in Notfällen abheben, sondern stärker Probleme des Aufwachsens und der Erziehung in modernen Gesellschaften schlechthin zum Gegenstand haben“ (1992, S. 367). Die Vertreter des Normalisierungsdiskurses heben damit den doppelten Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe hervor. Es gehe sowohl um Unterstützung in Notfällen als auch um die Gestaltung von gesellschaftlichen Strukturen des Aufwachsens.

### **2.3 Perspektive 3: Fachliche Grundlegungen der Kinder- und Jugendhilfe im Horizont des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Um die Kinder- und Jugendhilfe „in ihrer Vielfältigkeit, in ihren Besonderheiten, in ihrer Struktur und ihrem fachlichen Selbstverständnis als Ganzes“ (Bissinger u. a. 2002, S. 11) jenseits gesamtgesellschaftlicher Aufgabenzuweisungen detaillierter in den Blick zu bekommen, wird überwiegend die enge Kopplung an die rechtlichen Prämissen und fachlichen Auslegungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)<sup>9</sup> als der zentrale Orientierungspunkt für das heutige Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe herangezogen (vgl. Jordan u. a. 2012; Rätz-Heinisch u. a. 2009). Diese dritte Perspektive schließt mit der Bezugnahme auf das Gesetz, das sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen für Regelangebote als auch kontrollierende Interventionen regelt, an das Verständnis einer normalisierten Stellung der Kinder- und Jugendhilfe an und verdeutlicht zugleich die fachlichen Grundlegungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei muss mit Blick auf die Fragestellung dieser Arbeit gefragt werden, ob diese – 20 Jahre nach Einführung des KJHGs – noch Gültigkeit haben oder im Kontext des Ausbaus von GTS modifiziert werden müssen.

Wenn sich diese Entwicklung abbildet, wäre die Kinder- und Jugendhilfe herausgefordert, nach neuen Orientierungspunkten zu suchen und diese zu diskutieren. Der Blick auf die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe zeigt, wie

---

9 Der Begriff KJHG steht aufgrund der gängigen Praxis in der Fachdebatte stellvertretend für die Bezeichnung SGB VIII. Nach Münder/Trenczek legt „das SGBVIII [und damit das KJHG...] fest, was der Kern des Kinder- und Jugendhilferechts ist“ (2011, S. 14). Der Verfasserin ist bewusst, dass Regelungen zum Kinder- und Jugendhilferecht über das KJHG/SGBVIII hinausreichen (vgl. Münder/Trenczek 2011, S. 14 ff.).

eng die Zuschreibung ihrer Aufgaben mit grundlegenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen zusammenhängt und stets als ein Ergebnis der gesellschaftlichen Verständigung über die staatlichen Unterstützung und Kontrolle des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen verstanden werden muss.<sup>10</sup>

Im Folgenden werden die Konturen einer fachlichen Grundlegung der Kinder- und Jugendhilfe ausgehend vom KJHG aufgrund der nach wie vor hohen Relevanz im Fachdiskurs betrachtet. Hierfür wird die Funktion dieses Gesetzes als rechtlicher Rahmen und fachliche Orientierung (2.3.1) sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben (2.3.2) erörtert.

### **2.3.1 Das KJHG: rechtlicher Rahmen und fachliche Orientierung**

Das KJHG – Ausdruck und Ergebnis eines umfassenden Reformprozesses – hat eine auffällig prominente Stellung in den Darstellungen dessen, was die Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig ausmacht und was ihre gesellschaftliche Aufgabe ist. Bissinger u. a. fassen in ihrer Expertise zum 11. Kinder- und Jugendbericht zusammen, „dass der Ordnungsrahmen für die Leistungserbringung im Wesentlichen durch das Anfang der 1990er-Jahre reformierte Kinder- und Jugendhilfegesetz gegeben ist“ (2002, S. 14).

Diese Stellung ist im Vergleich zum Schulgesetz in Baden-Württemberg, das für die Bestimmung von Schule mehr einen rahmenden denn einen auf fachliche Impulse zielenden Charakter hat, besonders. Das KJHG formuliert als modernes, personenbezogenes Sozialleistungsrecht neben formal-rechtlichen Rahmungen auch Standards sozialpädagogischen Handelns (vgl. Schmid-Obkirchner 2011a). Aus dieser Betrachtungsposition scheinen die rechtlichen Grundlegungen des KJHGs für die Kinder- und Jugendhilfe weit mehr zu sein als ein Medium der Rechtsbestimmung. Vielmehr werden

---

10 Beispielhaft illustriert werden kann dies an den vielfältigen gesellschaftlichen Umbrüche ab Ende der 1960er-Jahre und der daraus resultierenden Kritik, die einen bis Ende der 1980er-Jahre andauernde Reformprozess auf unterschiedlichsten Ebenen – insbesondere durch die Ausdifferenzierung der Aufgaben und institutionellen Umsetzungen sowie der Professionalisierung und Verwissenschaftlichung – in Gang brachten. Eine ausführliche Darstellung der Entwicklungsgeschichte findet sich bei Jordan u. a. 2012 S. 25–88 und Rätz-Heinisch u. a. 2009, S. 15–25 sowie in den Darstellungen der Geschichte Sozialer Arbeit (vgl. hierzu Hering/Münchmeier 2007 und Wendt 2008a, 2008b). Ein bemerkenswertes Beispiel für die Geschichtsschreibung der Sozialen Arbeit fernab einer Dominanz der Rechtslogik stellen die beiden Bände zum Grundkurs Soziale Arbeit von Kunstreich (2009a/2009b) dar, in denen er sieben Blicke auf die Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit und insbesondere der Jugendhilfe richtet.